

beit mit Sierra Leone nach dem erfolgreichen Abschluss der Wahlen und entsprechend der Verringerung der Personalstärke des Büros zu überprüfen;

14. *ersucht* das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen, der Regierung Sierra Leones und den bilateralen und internationalen Partnern den Übergang des Büros weiter vorzubereiten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, eine interinstitutionelle technische Bewertungsmission nach Sierra Leone zu entsenden, mit dem Auftrag, eine Überprüfung der bei der Durchführung des Mandats des Büros erzielten Fortschritte vorzunehmen und dem Rat spätestens am 15. Februar 2013 einen Bericht zur Prüfung vorzulegen, der detaillierte Vorschläge und einen empfohlenen Zeitplan für den Übergang, die Personalverringerung und die Ausstiegsstrategie des Büros enthält;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6831. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6844. Sitzung am 9. Oktober 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Sierra Leones (Stellvertretende Ministerin für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Sierra Leone“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Richterin Shireen Avis Fisher, die Präsidentin des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, und Frau Brenda Hollis, die Anklägerin des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹²³:

Der Sicherheitsrat spricht der Präsidentin und der Anklägerin des Sondergerichtshofs für Sierra Leone seinen herzlichen Dank für ihre Unterrichtung des Rates am 9. Oktober 2012 aus.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Sondergerichtshof und lobt die von dem Sondergerichtshof erzielten Fortschritte¹²⁴. Der Rat vermerkt insbesondere den Beitrag des Sondergerichtshofs zur Stärkung der Stabilität in Sierra Leone und der Subregion sowie zur Beendigung der Straflosigkeit.

Der Rat beglückwünscht den Sondergerichtshof zum Abschluss des Hauptverfahrens im Fall Charles Taylor am 30. Mai 2012. Der Rat nimmt Kenntnis von der Eröffnung des Berufungsverfahrens im Fall Charles Taylor und dem voraussichtlichen Zeitplan für den Abschluss dieses Berufungsverfahrens bis zum 30. September 2013.

Der Rat erkennt außerdem die Fortschritte an, die der Sondergerichtshof im Hinblick auf den Abschluss seiner Arbeit erzielt hat. Der Rat unterstreicht seine Erwartung, dass alle Organe des Sondergerichtshofs alles daransetzen werden, die verbleibende Arbeit des Sondergerichtshofs, einschließlich aller Fälle von Missachtung des Gerichts, im Einklang mit der Arbeitsabschlusstrategie zu Ende zu führen.

Der Rat würdigt die wichtige Kontaktarbeit des Sondergerichtshofs, durch die er seine rechtssprechende Tätigkeit der Bevölkerung Sierra Leones und Liberias nahebringt und so zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in diesen Ländern und in der ganzen Region beiträgt.

Der Rat würdigt den Sondergerichtshof für den wichtigen Beitrag zur internationalen Strafrechtspflege, den er in Bezug auf die seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechen geleistet hat, nämlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3

¹²³ S/PRST/2012/21.

¹²⁴ Siehe S/2012/741.

der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹²⁵ und gegen das Zusatzprotokoll II¹²⁶ und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, sowie bestimmte Verbrechen nach dem sierraleonischen Recht, und erkennt die Arbeit an, die er auf den Gebieten Frauen, Frieden und Sicherheit sowie Schutz von Kindern, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, leistet, namentlich im Rahmen seiner Kontakt- und Zeugenunterstützungsprogramme.

Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, die nach der Auflösung des Sondergerichtshofs noch verbleibenden Angelegenheiten zu behandeln, namentlich die Beaufsichtigung der Vollstreckung von Strafen gegen Verurteilte, den Zeugenschutz und die Erhaltung der Archive des Sondergerichtshofs. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones über die Schaffung eines Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben für Sierra Leone.

Der Rat legt der internationalen Gemeinschaft eindringlich nahe, den Sondergerichtshof beim Eintritt in seine letzte Arbeitsphase weiter zu unterstützen.

Der Rat nimmt insbesondere davon Kenntnis, dass der Sondergerichtshof anhaltend und dringend finanzieller Unterstützung bedarf. Der Rat betont, dass unbedingt weitere freiwillige Beiträge zugesagt werden müssen, damit der Sondergerichtshof sein Mandat rechtzeitig vollenden kann. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, großzügige Beiträge für den Sondergerichtshof und für die Durchführung des Abkommens zur Schaffung des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben für Sierra Leone zu leisten, und ermutigt den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Kanzlerin des Sondergerichtshofs praktikable Lösungen zu finden, die dem Bedarf des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben auf möglichst effiziente und effektive Weise Rechnung tragen.

Der Rat wird dem Sondergerichtshof während dieser Phase der Vollendung seines Mandats und dem Sondergerichtshof für die Residualaufgaben mit der Aufnahme seiner Tätigkeit weiter nachdrückliche Unterstützung gewähren.

Am 28. November 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹²⁷:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. November 2012 betreffend die Finanzierung des Sondergerichtshofs für Sierra Leone und des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben für Sierra Leone¹²⁸ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Nach Konsultation der Ratsmitglieder möchte ich Ihnen mitteilen, dass sie von der in Ihrem Schreiben zum Ausdruck gebrachten Absicht in Bezug auf Ihren Vorschlag zu alternativen Wegen der Finanzierung des Sondergerichtshofs mit gewissen Vorbehalten Kenntnis genommen haben und dass sie das Sekretariat der Vereinten Nationen, den Verwaltungsausschuss sowie die Kanzlerin und andere hochrangige Amtsträger des Sondergerichtshofs ersuchen, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, den Haushalt auszugleichen und die Aktivitäten des Sondergerichtshofs über freiwillige Beiträge zu finanzieren. Ich möchte Ihnen ferner mitteilen, dass in Bezug auf den möglichen Bedarf an alternativen Wegen der Finanzierung des Sondergerichtshofs für Residualaufgaben keine Zustimmung vorliegt.

Auf seiner 6876. Sitzung am 30. November 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Sierra Leone“ teilzunehmen.

¹²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹²⁶ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432.

¹²⁷ S/2012/892.

¹²⁸ S/2012/891.